

2. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Langen Brütz

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der derzeit gültigen Fassung i.V.m. § 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der derzeit gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Langen Brütz am 14.07.2008 folgende 2. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Langen Brütz beschlossen:

Artikel I

Der § 12 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Es werden folgende Grabstätten unterschieden:

- a) Erdreihengrabstätten
- b) Erdwahlgrabstätten
- c) Urnenwahlgrabstätten
- d) Baumgrabstätten als besondere Form von Urnenwahlgrabstätten

Artikel II

Der § 15 (1) erhält folgende Fassung:

(1) Urnen dürfen beigesetzt werden in:

- a) besonderen Urnenfeldern (Jede Grabstelle darf mit bis zu 4 Urnen belegt werden.)
- b) Erdwahlgrabstellen (Jede Grabstelle darf mit 2 Urnen belegt werden.)
- c) Baumgrabstellen -Wahlgrabstellen- (Jede Grabstelle darf mit 2 zersetzbaren Urnen belegt werden.)

Artikel III

Unter Abschnitt V. „Gestalten von Grabstellen“ wird § 16 a „Gestaltung Baumgrabstellen“ eingefügt:

§ 16 a – Die Pflege und Bepflanzung von Baumgrabstellen ist nicht erforderlich und nicht zulässig. Die Grabstellen sollen naturbelassen bleiben.

Artikel IV

Unter Abschnitt VI. „Grabmale“ wird ein „18 a „Gestaltungsvorschriften für Baumgrabstellen“ eingefügt:

§ 18 a – Die Errichtung von Grabmalen und baulichen Anlagen auf oder an einer Baumgrabstelle ist nicht gestattet.

Artikel V

Die 2. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Langen Brütz tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Langen Brütz, den 22.08.2008



Weinke

Bürgermeister

Verfahrensvermerk

Vorstehende 2. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Langen Brütz wurde dem Landrat des Landkreises Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 5 Abs. 4 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) angezeigt. Der Landrat hat mit Schreiben vom 11.08.2008 mitgeteilt, dass er die angezeigte Satzung zur Kenntnis genommen hat. Die 2. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Langen Brütz wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.



1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für den Waldfriedhof der Gemeinde Langen Brütz im Ortsteil Kritzow

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der derzeit gültigen Fassung i.V.m. § 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der derzeit gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Langen Brütz am 14.07.2008 folgende 2. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Langen Brütz beschlossen:

Artikel I

In § 5 „Grabstättengebühren“, Abschnitt (2) wird ein neuer Punkt d und Abschnitt (3) ein neuer Punkt c eingefügt. Die nachfolgenden Punkte verschieben sich um jeweils eine Stelle:

§ 5 Abschnitt (2), Punkt d)

Urnenbaumgrab 48,00 €

§ 5 Abschnitt (3), Punkt c)

Urnenbaumgrab 1,60 €.

Artikel II

Die 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für den Waldfriedhof der Gemeinde Langen Brütz im Ortsteil Kritzow tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Langen Brütz, den 22.08.2008



Weinke

Bürgermeister

Verfahrensvermerk

Vorstehende 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für den Waldfriedhof der Gemeinde Langen Brütz wurde dem Landrat des Landkreises Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 5 Abs. 4 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) angezeigt. Der Landrat hat mit Schreiben vom 11.08.2008 mitgeteilt, dass er die angezeigte Satzung zur Kenntnis genommen hat. Die 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für den Waldfriedhof der Gemeinde Langen Brütz wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

